

Berenberg European Small Cap

Verkaufsprospekt

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe 11.09.2025



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Der Fonds	8
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Die Verwahrstelle	11
Die Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle	11
Der Collateral Manager	12
Besondere Hinweise	12
a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen	12
b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	12
c) Hinweise zu Risiken	13
d) Potenzielle Interessenkonflikte	20
e) Risikomanagementverfahren	20
f) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen	22
g) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen	22
h) Jahres- und Halbjahresberichte	23
i) Verwendung der Erträge	24
j) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	24
k) Datenschutz	24
l) Verhinderung von Geldwäsche	25
m) Anwendbares Recht und Vertragssprache	26
n) Anlegerinformationen	26
Anhang.....	27
Fondsübersicht	27
Verwaltungsreglement.....	49
Artikel 1 - Der Fonds	49
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft.....	50
Artikel 3 - Die Verwahrstelle.....	50
Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen	54
Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil	63
Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen	65
Artikel 7- Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	66
Artikel 8 - Rücknahme und Tausch von Anteilen	66
Artikel 9 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes	68
Artikel 10 - Aufwendungen und Kosten des Fonds.....	68
Artikel 11 - Revision	70
Artikel 12 - Verwendung der Erträge.....	70
Artikel 13 - Änderungen des Verwaltungsreglements.....	70
Artikel 14 - Veröffentlichungen	70
Artikel 15 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Zusammenschluss, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung	71
Artikel 16 - Verjährung und Vorlegungsfrist	72
Artikel 17 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.....	72

Artikel 18 - Inkrafttreten.....	73
---------------------------------	----

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	74
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland.....	77
Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz.....	84
Anhang - Ergänzende Angaben für Anleger im Fürstentum Liechtenstein	86
Anhang - Hinweis für Anleger in Österreich.....	87

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich des Anhangs des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und

- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als Finanzinstitut und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA oder CRS wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Administrator:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 29.008.288,00 EUR
(Stand: 30. September 2024*)

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Jérémy Albrecht
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Martin Groos
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Gerrit van Vliet
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. André Jäger
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt

Katja Müller
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt

Verwahrstelle:

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

**Transfer- und Registerstelle sowie Zahlstelle
im Großherzogtum Luxemburg:**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
D-20354 Hamburg

Collateral Manager:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
60486 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte Audit, S.à r.l.
20 Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Fonds

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds **Berenberg European Small Cap** (nachfolgend der „Fonds“ genannt) ist ein Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (fonds commun de placement (FCP)) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) sowie hinsichtlich der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Innerhalb des Fonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle "Fondsübersicht" Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das in der Tabelle „Fondsübersicht“ definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll mit einer Absicherungsquote zwischen 95 % und 105% angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Nach den Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements kann bei der Rücknahme von Anteilen ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Höhe und die jeweiligen Bedingungen, wann ein solcher Rücknahmeabschlag erhoben wird, ergeben sich aus dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ als auch aus dem Verwaltungsreglement.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements als auch im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds können dem Fondsvermögen belastet und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Außerdem wird die Portfolio-Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht: $TOR = [(Total1 - Total2)/M] \times 100$ wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x + y

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s + t

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Für den Fonds wird als Vergleichsindex hinsichtlich der Performance MSCI Europe Small Cap Index herangezogen.

Der Vergleichsindex hinsichtlich der Performance wird für den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex

nachzubilden.

Sofern das Fondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds als auch der Fonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne des Artikel 10 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind nachfolgend im Abschnitt „Besondere Hinweise“ sowie in dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“, und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements, niedergelegt.

Eine detaillierte Beschreibung des Fonds kann dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ entnommen werden.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (**„Mémorial“**) (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations) am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. geändert. Die letzte Änderung der Satzung wurde durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds von 2013 („Gesetz von 2013“) und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF“). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die

sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich auf Kosten des Fonds von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management des Fonds zur Umsetzung der Anlageziele auf Kosten des Fonds eine oder mehrere professionelle externe Fondsmanagementgesellschaften beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die für den Fonds beauftragten Fondsmanagementgesellschaften („Portfoliomanager“) und/oder Anlageberater sind dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ zu entnehmen.

Diese Fondsmanagementgesellschaften („Portfoliomanager“) bringen ihre umfassenden Kenntnisse der für den Fonds relevanten Anlagemärkte ein und treffen die zur sachgerechten Umsetzung der Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen.

Die Funktion der Transfer- und Registerstelle wurde an State Street Bank International GmbH, Luxemburg Branch ausgelagert.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung Bewertung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte

Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Administrator

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden. Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW-Berechnung“) und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zum Führen des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und dem Führen erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW Berechnung versteht man die konkrete und vollständige Erfassung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion erfasst die Erstellung und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Registerführung an die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch übertragen.

Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements festgelegten Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch als Verwahrstelle im Sinne des OGA-Gesetzes beauftragt. Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42872. Sie ist ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. Die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist von der CSSF als Verwahrstelle autorisiert. Sie ist spezialisiert auf Tätigkeiten als Verwahrstelle, Fondsadministration und damit zusammenhängende Dienstleistungen. State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B148186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street-Gruppe, deren oberste Konzerngesellschaft die State Street Corporation ist, ein in den USA börsennotiertes Unternehmen.

Die Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle

Die Transfer- und Registerstelle des Fonds ist die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch mit Sitz in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Die Transfer- und Registerstelle des Fonds ist gleichzeitig als Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden.

Der Collateral Manager

Das Collateral Management für Transaktionen mit Derivaten des Fonds ist an die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92 – 96, 60486 Frankfurt am Main (der "Collateral Manager") ausgelagert. Der Collateral Manager wird den Austausch von Sicherheiten initiieren, um die Risiken von Transaktionen mit OTC-Derivaten zu mindern ("Collateral Management"). Es können Sicherheiten in Form von Bargeld oder Wertpapieren gestellt werden, die zwischen den handelnden Gegenparteien ausgetauscht werden.

Besondere Hinweise

a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" niedergelegt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der in dem Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird. Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den Fonds gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des Fonds.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum des Fonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren des Fonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds oder ggf. der Anteilklassen stehen.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxemburg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF-Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

c) Hinweise zu Risiken

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds können die nachfolgend aufgeführten Risiken bestehen.

c) 1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlags übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahr Risiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

c) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im

Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des Fonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Seit dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist seit 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt. Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass der AIFM hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den

Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. Im Hinblick auf die Liquiditätsrisiken der Vermögenswerte des Fonds werden verschiedene Faktoren wie beispielsweise Instrumentenkategorie oder Börsenumsätze berücksichtigt.

Für den Fonds dürfen auch Wertpapiere erworben werden, welchen einen geringeren Börsenumsatz aufweisen oder an weniger liquiden Märkten gehandelt werden. Der Erwerb derartiger Wertpapiere ist mit der Gefahr einhergehender Preisschwankungen verbunden und kann zu Verzögerungen und Abschlägen bei einer Veräußerung der Wertpapiere und damit einhergehend zu einer Verzögerung der im Artikel 8 genannten Anteilscheinrücknahmen führen.

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich somit für den Fonds grundsätzlich ein erhöhtes Liquiditätsrisiko.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiken bei Contingent Convertible Bonds

Im Gegensatz zu Convertible Bonds (Wandelschuldverschreibungen) und Bonds-Cum-Warrants (Optionsanleihen) ist im Fall von Contingent Convertible Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine komplette oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls spezifische Risiken verbunden sind. Anlagen in Contingent Convertible Bonds können unter anderem die folgenden Risiken aufweisen:

Laufzeitverlängerungsrisiko:

Manche Contingent Convertible Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko:

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Anlegern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko:

Es kann für den Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Fonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist. Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei diesen Anteilen führen.

Streichung von Couponzahlungen:

Bei manchen Contingent Convertible Bonds können Couponzahlungen jederzeit und beliebig lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko:

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken:

Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Unbekannte Risiken:

Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:

Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Fonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die häufig attraktive Rendite von Contingent Convertible Bonds zieht Anleger an; welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des Fonds sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)

Der Fonds investiert in an einem geregelten Markt gehandelte Aktien von REITs (Real Estate Investment Trusts) oder Unternehmen, die als solche zu qualifizieren sind, sowie in Aktien von sonstigen, börsennotierten Immobiliengesellschaften.

Investitionen in REITs, REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Wertschwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts, als Kapitalgesellschaft oder in vergleichbarer Weise auf der Grundlage der in diesem Emissionsdokument beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden.

Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen

und Aktien an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrundeliegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer oder Mieter bzw. Pächter beeinträchtigt werden.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung von Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die „ePrivacy-Verordnung“) aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative

Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den (Teil-)Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des (Teil-)Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des (Teil-)Fonds realisieren.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einfließen und in welchem Ausmaß sie sich auf die Rendite auswirken können, finden Sie auf der Website von Universal-Investment.

d) Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese dem Fonds und dessen Anteilsinhabern schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

e) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das

eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und –strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder –methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anleger der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustrisiko innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivativefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei deren Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

f) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt.

g) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte auf das Sondervermögen des Fonds.

Der Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung sowie der Wesentlichen Anlegerinformationen und ist an jedem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, fortlaufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger mittels einer Mitteilung auf ihrer Homepage www.universal-investment.com davon in Kenntnis setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Anträge für den Erwerb, die Rückgabe oder zum Umtausch von Namensanteilen können an bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und den etwaigen Vertriebsstellen eingereicht werden. Anträge für den Erwerb, die Rückgabe oder zum Umtausch von Inhaberanteilen, die generell in Form einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Anträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabe- / Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- / Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenzahlung vergütet. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der

Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann hierbei Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen vorsehen. Die Anleger werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream oder FundSettle/Euroclear gehalten werden, im Namen des jeweiligen Verwahrers (Clearstream oder FundSettle/Euroclear) registriert werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Clearstream die Möglichkeit zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen besteht, bei FundSettle/Euroclear dies aber nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Der Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“, der zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenvährung vergütet. Im Falle der Rückgabe von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleichbehandelt.

Sofern die Rücknahmeanträge nach dem vierten darauffolgenden Bewertungstag nicht bedient werden können, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Rücknahmen zu verschieben, bis der Fonds über ausreichend Liquidität verfügt.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs-, Rückgabe- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Ein Tausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie ist zu den im Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" genannten Modalitäten möglich.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs) („RBE-Gesetz“) in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

h) Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften

Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

i) Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art können wahlweise kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt werden oder an die Anleger ausgeschüttet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltungsgesellschaft. Der Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" enthält Angaben über die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Fonds und dessen Anteilklassen.

Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

j) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer mit Ausnahme der "taxe d'abonnement" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne des Fonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer "taxe d'abonnement" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Der Satz der "taxe d'abonnement" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Anteilklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "taxe d'abonnement" befreit ist der Wert der von der Gesellschaft an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "taxe d'abonnement" unterlegen haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxembourg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxembourg besteuert.

Es wird den Käufern von Fondsanteilen empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

k) Datenschutz

Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können von der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität der Anleger hinsichtlich aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten

personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

I) Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2018 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. Den depotführenden Instituten der Anleger obliegt die Identifizierungs- und Legitimationspflicht.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haftet der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch die Gesellschaft, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den Fonds und auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

m) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

n) Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via E-Mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anlegerregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anhang

Fondsübersicht

Fondsname	Berenberg European Small Cap
Fondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Berenberg European Small Cap ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und sozial und ökologisch verantwortlicher Investitionskriterien einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen. Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex MSCI Europe Small Cap Index verwaltet. Der Vergleichsindex wird auch zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung für die Anteilklassen R A, B A und R CF A genutzt. Ziel des Fonds ist es nicht, den Vergleichsindex abzubilden; die Benchmark dient lediglich als Ausgangspunkt für Anlageentscheidungen. Die Zusammensetzung des Fonds und seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsindex abweichen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Das Fondsvermögen wird zu mindestens 51 % in Small Cap Aktien europäischer Aussteller angelegt. Europäische Aussteller sind solche, die ihren Firmensitz oder ihre Hauptbörse oder ihre Geschäftstätigkeit (Country of Risk = Europa) in Europa haben. Dabei wird überwiegend in wachstumsstarken kleineren und mittleren Werten (Small Caps), mit einer Marktkapitalisierung von bis zu 5 Mrd. Euro, angelegt. Der Fonds versucht die Wertentwicklung seines Vergleichsmaßstabs MSCI Europe Small Cap Index zu übertreffen. Der Fonds ist aktiv gemanagt. Um die Anlagestrategie zu gewährleisten, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, eine Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend auszusetzen, wenn das Fondsvolumen eine signifikante Größe erreicht. In den Anlageentscheidungen für den Fonds werden eine Vielzahl an ökologischen und sozialen Merkmalen berücksichtigt, darunter bspw.: Umwelt - Klimawandel - Umweltverschmutzung - Waldrodung - Umweltfreundliche Technologien - Treibhausgasemissionen Soziales - Arbeitsbedingungen - Gesundheit und Sicherheit - Fair-Trade-Produkte - Arbeitnehmerverhältnis und Diversity - Lokale Gemeinschaften Unternehmensführung - Bestechung und Korruption - Vergütungsstruktur - Struktur der Kontrollgremien - Cyber-Sicherheit - Unlautere Geschäftspraktiken

	Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Jedoch berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch werden nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. . Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagegrundsätze	Der Fonds investiert in Aktien und Wertpapiere mit Aktien Charakter. Maximal 10 % des Nettofondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e.) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Der Fonds investiert maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anleihen und Wertpapiere mit Anleihen Charakter. Maximal 10 % des Nettofondsvermögens können in Nachranganleihen (ausschließlich Contingent Convertible Bonds) investiert werden. Maximal 5 % des Nettofondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REIT) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind. Financial Derivative Instruments (FDI), die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu den derivativen Finanzinstrumenten (FDI) gehören Futures, FX Forwards und Optionen. Andere FDIs werden nicht verwendet. Maximal 10 % des Nettofondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf Aktien und Indizes investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsengelistede Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. Investitionen in Zertifikate mit eingebetteten Derivaten werden nicht getätigt. Des Weiteren darf der Fonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Das Fondsvermögen darf liquide Mittel bis zu 20% halten. Die 20 %-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt. Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Fonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Direkte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Zusätzlich gilt für deutsche steuerliche Zwecke:

	Der Fonds bzw. der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: • Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; • Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.
Benchmark	MSCI Europe Small Cap Index Informationen über die Methodik der Berechnung des Vergleichsindex können Sie dem Internet unter www.msci.com entnehmen. Die Benchmark wird von MSCI Limited ("Administrator") administriert. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn die Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Notfallplans ist kostenlos am Sitz von Universal-Investment-Luxembourg S.A. erhältlich.
Anlegerprofil	Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
Transfer- und Registerstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
Portfoliomanager	Joh. Berenberg, Gossler & Co KG, Hamburg
Collateral Manager	Universal-Investment Gesellschaft mbH
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Der Fonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Cut-off für Zeichnungen / Rückgaben	12:00 Uhr Luxemburger Zeit
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

Erstes Geschäftsjahr	1. September 2017 bis 31. Dezember 2018
Fondslaufzeit	Unbegrenzt
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 4. September 2017 und zuletzt am 01.07.2022
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,75 % p.a.; mindestens 50.000,- EUR p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung für die Anteilklassen R A, B A und R CF A	Ferner kann der Portfoliomanager bei jeder dieser Anteilklassen eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 20% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex), multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Fonds oder die jeweilige Anteilklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 01.04.2022 und endet am 31.12.2023. Als Vergleichsindex wird festgelegt: MSCI Europe Small Cap Index [Bloomberg Ticker NCEDE15]. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung). <u>Formel und Beispiele zur Berechnung der Performance Fee Berenberg European Small Cap:</u> $\text{PERF_FEE } t = \text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t}; 0) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$ $\text{Verlustvortrag } t = \text{MIN}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t}; 0)$ $\text{PERF_FEE } t+1 = \text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1}; 0) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1}$ $\text{Verlustvortrag } t+1 = \text{MIN}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1}; 0)$ Wobei: • PERF_FEE: Performance Fee in der Währung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Periode t, t+1 usw. • PART: Partizipation • PERF_FONDS: Performance des Fonds in der Periode t bzw. t+1 • PERF_BENCH: Performance der Benchmark in der Periode t bzw. t+1 • NAV_DURCH: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t bzw. t+1 • Verlustvortrag: Verlustvorträge aus Perioden t, t+1 usw.

	Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele: - Performance des Fonds: Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt zum 01.04.2022 und endet am 31.12.2023. - Performance der Benchmark: Wertentwicklung der Benchmark im Betrachtungszeitraum. - Outperformance: Differenz der Wertentwicklung des Fonds und der Benchmark. - Fondsvermögen: Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum. - Partizipation: Prozentsatz, wieviel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf. - Performance Fee (absolut): Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung, der dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird. - Performance Fee (relativ): Performance Fee (absolut) im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen. - Verlustvortrag: Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.																																																															
	<table><tr><th></th><th>Performance des Fonds</th><th>Performance der Benchmark</th><th>Outperformance</th><th>Fondsvermögen</th><th>Partizipation</th><th>Performance Fee (absolut)</th><th>Performance Fee (relativ)</th><th>Verlustvortrag</th></tr><tr><td></td><td></td><td>Wertentwicklung des MSCI Europe Small Cap Index</td><td>Performance Fonds minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)</td><td></td><td></td><td>positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation</td><td>Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen</td><td>Negative Outperformance</td></tr><tr><td>1.Jahr</td><td>8,00%</td><td>6,00%</td><td>2,00%</td><td>25,0 Mio. EUR</td><td>20%</td><td>100.000 EUR</td><td>0,40%</td><td>0%</td></tr><tr><td>2.Jahr</td><td>5,00%</td><td>8,50%</td><td>-3,50%</td><td>24,5 Mio. EUR</td><td>20%</td><td>0 EUR</td><td>0%</td><td>-3,50%</td></tr><tr><td>3.Jahr</td><td>-3,00%</td><td>-5,00%</td><td>-1,50%</td><td>26,0 Mio. EUR</td><td>20%</td><td>0 EUR</td><td>0%</td><td>-1,50%</td></tr><tr><td>4.Jahr</td><td>12,00%</td><td>8,00%</td><td>2,50%</td><td>28,5 Mio. EUR</td><td>20%</td><td>142.500 EUR</td><td>0,50%</td><td>0%</td></tr><tr><td>5.Jahr</td><td>-2,00%</td><td>-3,50%</td><td>1,50%</td><td>28,0 Mio. EUR</td><td>20%</td><td>84.000 EUR</td><td>0,30%</td><td>0%</td></tr></table>		Performance des Fonds	Performance der Benchmark	Outperformance	Fondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ)	Verlustvortrag			Wertentwicklung des MSCI Europe Small Cap Index	Performance Fonds minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen	Negative Outperformance	1.Jahr	8,00%	6,00%	2,00%	25,0 Mio. EUR	20%	100.000 EUR	0,40%	0%	2.Jahr	5,00%	8,50%	-3,50%	24,5 Mio. EUR	20%	0 EUR	0%	-3,50%	3.Jahr	-3,00%	-5,00%	-1,50%	26,0 Mio. EUR	20%	0 EUR	0%	-1,50%	4.Jahr	12,00%	8,00%	2,50%	28,5 Mio. EUR	20%	142.500 EUR	0,50%	0%	5.Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	20%	84.000 EUR	0,30%	0%
	Performance des Fonds	Performance der Benchmark	Outperformance	Fondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ)	Verlustvortrag																																																								
		Wertentwicklung des MSCI Europe Small Cap Index	Performance Fonds minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen	Negative Outperformance																																																								
1.Jahr	8,00%	6,00%	2,00%	25,0 Mio. EUR	20%	100.000 EUR	0,40%	0%																																																								
2.Jahr	5,00%	8,50%	-3,50%	24,5 Mio. EUR	20%	0 EUR	0%	-3,50%																																																								
3.Jahr	-3,00%	-5,00%	-1,50%	26,0 Mio. EUR	20%	0 EUR	0%	-1,50%																																																								
4.Jahr	12,00%	8,00%	2,50%	28,5 Mio. EUR	20%	142.500 EUR	0,50%	0%																																																								
5.Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	20%	84.000 EUR	0,30%	0%																																																								
Portfoliomanager-vergütung	Der Portfoliomanager wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.																																																															
Verwahrstellenvergütung	Durchschnittlich 0,10 % p.a. des Nettofondsvermögens; abhängig von der für das jeweilige Zielinvestment verfügbaren Lagerstelle kann die Vergütung auch höher oder niedriger ausfallen, mindestens 25.200,- EUR p.a.																																																															
Register- und Transferstellenvergütung	Mindestens 2.500,- EUR p.a. pro Anteilklasse																																																															
Collateral Manager Vergütung	keine																																																															
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht gegebenenfalls ein Währungsrisiko, sofern kein Anteilklassen-Hedging stattfindet. Näheres dazu enthalten die Angaben zu den jeweiligen Anteilklassen.																																																															
Risikomanagement-verfahren	Relativer VaR Ansatz																																																															
Derivatefreies Vergleichsvermögen	100% MSCI Europe Small Cap Net TR EUR (Bloomberg: NCEDE15 INDEX)																																																															
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 25% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.																																																															
Vertriebsländer	Luxembourg, Niederlande, Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien, Liechtenstein, Finnland, Norwegen, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Schweden und Spanien																																																															
FATCA-Klassifikation	Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren: - Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, - Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFES with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.																																																															

CRS-Klassifikation	Luxembourg Financial Institution (Investment Entity)
Klassifizierung nach der Offenlegungsverordnung	Der Fonds ist klassifiziert als Artikel 8-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung.
Erklärung der nachfolgenden Anteilklassenbezeichnungen	
Die Buchstaben bei den Anteilklassenbezeichnungen haben folgende Bedeutung:	
A = Accumulation. Die Erträge werden thesauriert.	
D = Distribution. Die Erträge werden ausgeschüttet.	
I = Institutional. Diese Anteilklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten.	
M = Minimum investment. Für diese Anteilklassen ist eine Mindestanlagesumme festgelegt.	
W = Wholesale. Diese Anteilklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten, sieht jedoch im Vergleich zu der Anteilklasse „I“ eine niedrigere Mindestanlagesumme vor.	
EUR, GBP, USD, DKK, SEK, NOK, CHF = Bezeichnung der Währung der Anteilklasse.	
B = Berenberg. Diese Anteilklasse steht ausschließlich Anlegern, für die die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG die Finanzdienstleistung der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt, für die Dauer dieser Finanzdienstleistung offen.	
CF = Clean Fee. Für diese Anteilklasse werden keine Bestandsprovisionen gezahlt.	
H = Hedging. Für diese Anteilklasse ist ein Anteilklassenhedging implementiert.	
R = Retail. Diese Anteilklasse ist für Privatanleger ohne eine Mindestanlagesumme zugänglich.	
Werden Anteilklassen mit mehreren Buchstaben bezeichnet, werden die jeweiligen Merkmale bei dieser Anteilklasse miteinander kombiniert.	

	Anteilklassen				
Anteilklasse	Berenberg European Small Cap R A	Berenberg European Small Cap R CF A****	Berenberg European Small Cap M A	Berenberg European Small Cap B A*	Berenberg European Small Cap I A**
WKN	A2DVQD	A3DHL6	A2DVQE	A2DVQF	A2PEYD
ISIN Code	LU1637619120	LU2459037235	LU1637619393	LU1637619476	LU1959967503
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- EUR	100,- EUR	100,- EUR	100,- EUR	100,- EUR
Anteilklassen Hedging (gegen EUR)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterst-anlagesumme***	keine	keine	500.000,- EUR	keine	10.000.000,- EUR
Mindestfolge-anlagesumme	keine	keine	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle				
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.				

Zur Zeit gültiger Ausgabe-aufschlag	Bis zu 5 %	keiner	keiner	keiner	keiner
Zur Zeit gültige Rücknahme-abschlag	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	2. Oktober 2017 im Großherzogtum Luxembourg	1. April 2022 im Großherzogtum Luxembourg	2. Oktober 2017 im Großherzogtum Luxembourg	2. Oktober 2017 im Großherzogtum Luxembourg	2. Juli 2020 im Großherzogtum Luxembourg
Verwendung der Erträge	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.

* Die Anteilklasse Berenberg European Small Cap B A steht ausschließlich Anlegern, für die die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG die Finanzdienstleistung der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt, für die Dauer dieser Finanzdienstleistung, offen und kann ausschließlich von diesen gezeichnet bzw. umgetauscht werden.

** Die Anteilklasse Berenberg European Small Cap I A ist für institutionelle Anleger nach Luxemburger Recht vorbehalten und kann ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklasse Berenberg European Small Cap I A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

**** Bei der Anteilklasse Berenberg European Small Cap R CF A handelt es sich um eine Clean Fee Anteilklasse, für die keine Bestandsprovisionen gezahlt werden.

Anteilklassen				
Anteilklasse	Berenberg European Small Cap W D**	Berenberg European Small Cap M GBP A	Berenberg European Small Cap W GBP A**	Berenberg European Small Cap W GBP D**
WKN	A3CRYP	A3CRYQ	A3CSTU	A3CRYR
ISIN Code	LU2352291889	LU2352291962	LU2352292002	LU2352292184
Währung	EUR	GBP	GBP	GBP
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- EUR	100,- GBP	100,- GBP	100,- GBP
Anteilklassen Hedging (gegen EUR)	N/A	Nein	Nein	Nein
Mindestestanlage-summe***	4.000.000 EUR	500.000 GBP	4.000.000 GBP	4.000.000 GBP
Mindestfolgeanlage-summe	keine	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.			
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	keiner	Bis zu 5 %	keiner	keiner
Zur Zeit gültige Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner	keiner
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	TBD	TBD	TBD	TBD
Verwendung der Erträge	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.
Vertriebsfolgeprovision****	Keine	Keine	Keine	Keine

** Die Anteilklassen Berenberg European Small Cap W D, -W GBP A und -W GBP D sind institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und können ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklassen Berenberg European Small Cap W D, -W GBP A und -W GBP D investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

**** Für diese Anteilklassen findet keine Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger statt.

Anteilklassen				
Anteilklasse	Berenberg European Small Cap W USD A**	Berenberg European Small Cap W DKK A**	Berenberg European Small Cap W SEK A**	Berenberg European Small Cap W NOK A**
WKN	A3CRYS	A3CRYT	A3CRYU	A3CRYV
ISIN Code	LU2352292267	LU2352292341	LU2352292424	LU2352292697
Währung	USD	DKK	SEK	NOK
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- USD	100,- DKK	100,- SEK	100,- NOK
Anteilklassen Hedging (gegen EUR)	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindestestanlage-summe***	5.000.000 USD	35.000.000 DKK	45.000.000 SEK	45.000.000 NOK
Mindestfolgeanlage-summe	keine	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.			
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	keiner	keiner	keiner	keiner
Zur Zeit gültige Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner	keiner
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	TBD	TBD	TBD	TBD
Verwendung der Erträge	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.
Vertriebsprovision****	Keine	Keine	Keine	Keine

** Die Anteilklassen Berenberg European Small Cap W USD A, -W DKK A, -W SEK A und -W NOK A sind institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und können ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklassen Berenberg European Small Cap W USD A, -W DKK A, -W SEK A und -W NOK A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

**** Für diese Anteilklassen findet keine Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger statt.

Anteilklassen					
Anteilkategorie	Berenberg European Small Cap M GBP H A	Berenberg European Small Cap W GBP H A**	Berenberg European Small Cap W GBP H D**	Berenberg European Small Cap W USD H A**	Berenberg European Small Cap M CHF H A
WKN	A3CRYW	A3CRYX	A3CRYY	A3CRYZ	A3CRY0
ISIN Code	LU2352292770	LU2352292853	LU2352292937	LU2352293075	LU2352293158
Währung	GBP	GBP	GBP	USD	CHF
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- GBP	100,- GBP	100,- GBP	100,- USD	100,- CHF
Anteilklassen Hedging (gegen EUR)	Ja, Hedge Quote: 95% - 105%	Ja, Hedge Quote: 95% - 105%	Ja, Hedge Quote: 95% - 105%	Ja, Hedge Quote: 95% - 105%	Ja, Hedge Quote: 95% - 105%
Mindesteinlage- summe***	500.000 GBP	4.000.000 GBP	4.000.000 GBP	5.000.000 USD	500.000 CHF
Mindestfolgeeinlage- summe	keine	keine	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle				
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.				
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	keiner	keiner	keiner	Bis zu 5%
Zur Zeit gültige Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD
Verwendung der Erträge	Thesaurierend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.
Vertriebsprovision	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

** Die Anteilklassen Berenberg European Small Cap W GBP H A, -W GBP H D und -W USD H A sind institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und können ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklassen Berenberg European Small Cap W GBP H A, -W GBP H D und -W USD H A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindesteinlagebeträge gestatten.

**** Für diese Anteilklassen findet keine Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger statt.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens-weisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Berenberg European Small Cap	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900AYOPGZO15GBV47
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:_% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:_%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie Klimabelange und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Unkonventionelles Öl & Gas (Produktion) > 5 % Umsatz
- Energieerzeugung aus Kohle (Produktion) > 25% Umsatz

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die „UN Global Compact Prinzipien“, „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights („UNGP“) und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an.

Investitionen in Drittfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, erfolgt in Drittfonds, die nach Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungs-Verordnung klassifiziert sind und im "ESG-Zielmarktkonzept" ("Ergänzung des Zielmarkts um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Nachhaltigkeitsfaktoren") die Einstufung R, Q, P, U, T oder S aufweisen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt aus gewichteter Durchschnitt)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen)

Der Fonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente seiner Anlagestrategie auf Einzeltitelebene. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf die Unternehmenserlöse stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar
(Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Berenberg European Small Cap Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum, das die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs MSCI Europe Small Cap Index über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum übertreffen soll. Der Haupttreiber dafür ist das überdurchschnittliche Ertragswachstum der selektierten Unternehmen. Die Strategie basiert auf einer disziplinierten Bottom-up-Aktienauswahl von attraktiven kleineren Unternehmen (Marktkapitalisierung bis zu 5 Mrd. Euro), die in Europa ansässig sind, deren Geschäftstätigkeit aber in der Regel global ausgerichtet ist. Die entscheidenden Kriterien sind insbesondere Endmärkte mit strukturellem Wachstum, hohe Eintrittsbarrieren und qualitätsvollen Management Teams.

Die Investitionen erfolgen in Titel, welche die angewandten ESG-Ausschlusskriterien erfüllen. Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens werden Investitionen ausgeschlossen, die mit bestimmten Produkten oder Aktivitäten in Verbindung gebracht werden. ESG-Risiken und -Chancen werden bei Investitionsentscheidungen und während der Haltedauer betrachtet, unter anderem durch:

- Überwachung der Einzeltitel in Bezug auf verschiedene ESG-Aspekte.
- Regelmäßiger kritisch-konstruktiver Dialog mit dem Management-Team des Unternehmens.
- Frühzeitige Identifikation von Problemen, die ethische Fragen und potenzielle Risiken aufwerfen könnten, sowie von Trends und Chancen, die sich aus ESG-Themen ergeben.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

- Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen, wie die „UN Global Compact Prinzipien“, „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Standards der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“)“
- Darüber hinaus bezieht das Portfoliomanagement die Unternehmensführung bei der Bereitstellung von Empfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Abstimmung auf Hauptversammlungen

Die
Anlagestrategie
dient als
Richtschnur für
Investitionsentscheidungen,
wobei
bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele
oder
Die
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
umfassen solide
Managementstrukturen, die
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern
sowie die
Einhaltung der
Steuervorschriften

von Portfoliounternehmen sowie bei Engagements ein. Derartige Engagements erfolgen durch das Portfoliomanagement, aber nicht im Namen des Fonds.



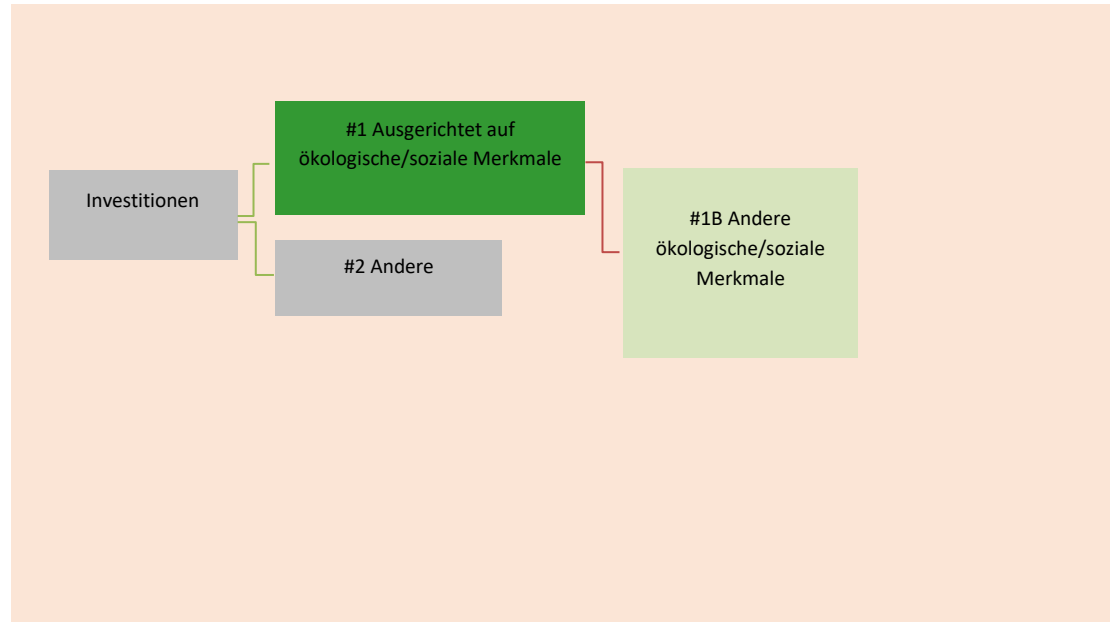
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Durch die vom Fonds geförderten ökologischen Merkmale sollen unter anderem negative Auswirkungen auf die Umweltziele der Taxonomie vermieden werden, insbesondere auf die Abschwächung des Klimawandels sowie Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

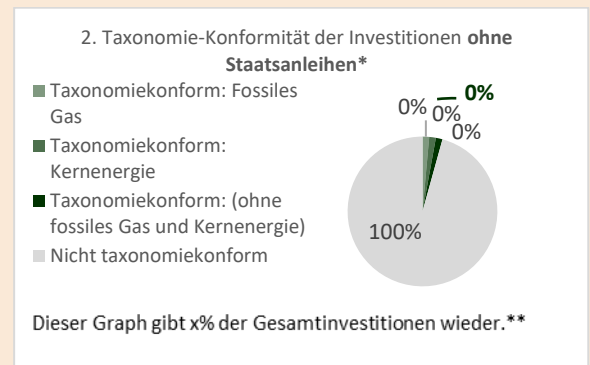
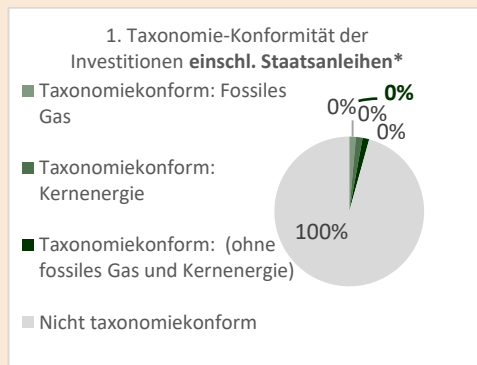
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen Zertifikate, die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**



Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU1637619120/document/SRD/de>

Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Der Fonds

Der Fonds Berenberg European Small Cap ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) und wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgelegt. Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anleger, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anleger" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Die Anteilwertberechnung für den Fonds erfolgt separat nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf den Fonds anwendbar.

Das Verwaltungsreglement sieht für den Fonds verschiedene Anteilklassen vor. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen taxe d'abonnement (gemäß Kapitel 23 des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations“, der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden "RESA" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ fest. Der Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ kann einen Zeitraum vorsehen, in dem von den vorgegebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen abgewichen werden kann ("Anlaufphase").

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung auf Kosten des Fonds einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Portfoliomanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verkaufsprospekt, im Verwaltungsreglement und im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch wurde für die Zwecke der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (die „OGAW-V-Richtlinie“) geänderten Fassung, in der durch die Level-2-Verordnungen, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 112a der OGAW-V-Richtlinie als delegierte Rechtsakte angenommen wurden, ergänzten Fassung (– nachdem diese Richtlinie in der geänderten und ergänzten Fassung in der Europäischen Union vollständig rechtswirksam und durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 in die luxemburgische Gesetzgebung überführt wurde –) als Verwahrstelle des Fonds benannt.

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch gemäß dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle im Sinne des OGA-Gesetzes beauftragt. Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42872. Sie ist ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. Die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist von der CSSF als Verwahrstelle autorisiert. Sie ist spezialisiert auf Tätigkeiten als Verwahrstelle, Fondsadministration und damit zusammenhängende Dienstleistungen. State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B148186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street-Gruppe, deren oberste Konzerngesellschaft die State Street Corporation ist, ein in den USA börsennotiertes Unternehmen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat im Wesentlichen zur Aufgabe:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement ermittelt wird;
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, soweit sie nicht gegen das geltende Gesetz und das Verwaltungsreglement verstoßen;
- sicherzustellen, dass bei Geschäften mit Bezug auf das Vermögen des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- sicherzustellen, dass der Ertrag des OGAW gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement verwendet wird;
- die Barmittel und Barmittelströme des Fonds zu überwachen;
- das Fondsvermögen zu verwahren, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen mit Bezug auf andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurück oder erstattet ihr unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anleger Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, soweit dies nicht zur Verdopplung von Regressansprüchen oder zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche sonstige Verluste, die der Fonds infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden oder spezielle Schäden oder Verluste, die in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, aber ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden

Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen der Übertragungsvereinbarung unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahraufgaben an State Street Bank and Trust Company, Geschäftssitz in One Lincoln Street , Boston, Massachusetts 02111, USA, übertragen, die sie als ihre weltweit tätige Unterverwahrstelle (global sub-custodian) benannt hat. Als weltweit tätige Unterverwahrstelle (global sub-custodian) hat State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb von State Street Global Custody Network benannt.

Informationen über die Verwahrfunktionen, die übertragen wurden, und die Identifikation der jeweiligen Beauftragen und Unterbeauftragten sind unter folgendem Link verfügbar: www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil eines internationalen Konzerns, der im gewöhnlichen Geschäftsgang für eine große Anzahl von Kunden und zugleich für eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registrier- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Agency-Securities-Lending-, Vermögensverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jeder Art einzubehalten. Sie sind nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteile, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Abschlägen oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten in Empfang genommen werden, mitzuteilen;
- (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als im eigenen Interesse, den Interessen seiner verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden tätiger Auftraggeber kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;
- (iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber dem Fonds nicht verfügbar sind;
- (iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten des Fonds, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;

(v) vom Fonds Gläubigerrechte erhalten können, die dieser ausüben kann.

Der Fonds kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder des Fonds auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und dem Fonds nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die anderen Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

(1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;

(2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;

(3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln, und

(4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen von der Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen; die Verwahrstelle wahrt die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die

Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten ihrer Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwahrstelle im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Fonds erlangt hat und die die CSSF benötigt um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes von 2010 durch den Fonds zu überwachen.

Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen des Fondsvermögens dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden (als Drittländer sind dabei solche Länder zu verstehen, die in Nord- oder Südamerika, Australien einschließlich Ozeanien, Afrika, Asien und/ oder Europa liegen und nicht Mitgliedsstaaten der EU sind);
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig sind.
3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A) 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD- Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A) 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
6. Jedoch kann der Fonds höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in andere als die unter A) 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf das Nettofondsvermögen angewendet:

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A) 2. ist, 10 %;
 - und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B) 1., darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
6. Die unter B) 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B) 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die unter B) 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B) 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettofondsvermögens überschreiten. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der

Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B) 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B) 1. bis 6. darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

8. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteile ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftungstrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.
9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds, die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B) 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 - b) Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B 1. bis 6. und 8. bis 10.

a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B) 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
 - der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

12. a) Der Fonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B 1. bis 9. und 11. abweichen.

b) Werden die in B 12. a) genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Der Fonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.

b) Abweichend von Absatz a) kann der Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.

14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A). Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds nicht entgegen.

15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.

16. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % seines Nettofondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

17. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten

Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

18. Weitere Anlagebeschränkungen sind in der „Fondsübersicht“ zu finden.

C) Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.
5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die der Fonds im Portfolio hält) von Zielfonds fließen dem Fondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP. Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. (häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich: Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade-Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein. Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30 % des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10 % des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.

Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25 %.
- Bei Cash in Fremdwährung 4 %.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1 %
2 - 5 Jahre	2 %
5 - 10 Jahre	3 %
> 10 Jahre	5 %

- Corporate Bonds 15 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

D) Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF-

Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos wird der Marktwert des Basiswertes des Fonds, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B) 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B) 1. bis B) 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mitberücksichtigt werden.

Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Anhang „Fondsübersicht“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage sind im Anhang „Fondsübersicht“ zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Fonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Anhang „Fondsübersicht“ oder im Verkaufsprospekt festgelegt, stattfinden. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren handelbaren Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds

umgerechnet.

- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten- Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleichbehandelt.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie

Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ zum Ausgabepreis ausgegeben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen zu bilden. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Anlegern, die Anteile erwerben oder halten dürfen, nach ihrer Übertragbarkeit, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der entsprechenden Tabelle „Fondsübersicht“ Erwähnung.

Anträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und den etwaigen Vertriebsstellen eingereicht werden.

Anträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, die generell in Form einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Transfer- und Registerstelle weitergeleitet.

Die Anträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kaufanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenvährung vergütet. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann hierbei Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen vorsehen. Die Anleger werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream oder Euroclear gehalten werden, im Namen des jeweiligen Verwahrers (Clearstream oder Euroclear) registriert werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Clearstream die Möglichkeit zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen besteht, bei Euroclear dies aber nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplits kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die Anleger ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Die Ausgabepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Artikel 7- Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anleger oder des Fonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8 - Rücknahme und Tausch von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ gegen Übergabe der Anteile.

Anträge für die Rückgabe oder zum Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese annehmenden Stellen werden die Aufträge an die Register- und Transferstelle weiterleiten.

Anträge für die Rückgabe oder zum Umtausch von Inhaberanteilen, die generell in einer Globalurkunde verbriefte sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Verkaufsaufträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Verkaufsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“, der zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Im Falle der Rückgabe von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zu dem dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Verwahrstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anleger gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Inventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Fonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anleger ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Rückgabe- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers

abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 9 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 10 - Aufwendungen und Kosten des Fonds

Der Fonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

- a) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsvergütung“) zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, welches das Entgelt für den Portfoliomanager umfasst, auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist. Die Höhe der Verwaltungsvergütung ist im Anhang „Fondsübersicht“ festgelegt;
- b) das Entgelt der Verwahrstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“;
- c) ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer;
- d) ein marktübliches Entgelt für Vertriebsstellen, Zahl- und Informationsstellen;
- e) Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- f) im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- g) Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;
- h) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen,
- i) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;
- j) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

- k) Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings;
- l) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Gesellschaft frei, das Fondsvermögen [oder eine oder mehrere Anteilklassen] mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fondsvermögen zusätzlich belastet;
- m) sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen;
- n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,07 % p.a. des Durchschnittswertes des Nettofondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.

Da das Fondsvermögen in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt der Fonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die dem Fonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können dem Fonds belastet werden. Die maximale Verwaltungsvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des Fonds im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ entnommen werden.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilkassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 11 - Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 12 - Verwendung der Erträge

Die während des Geschäftsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich wieder im Fonds angelegt. Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Ein Ertragsausgleich wird geschaffen und bedient. Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 13 - Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 14 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds bzw. einer jeden Anteilklasse sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com, veröffentlicht. Der Inventarwert des Fonds bzw. einer jeden Anteilklasse kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen

Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt („PRIIPs-KID“), der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Artikel 15 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Zusammenschluss, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Der Fonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds oder die Anteilklasse negativ auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anleger liegen.

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einzelner Anteilklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung des Fonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten

Anleger bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder den Zusammenschluss des Fonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenschließen oder einen anderen inländischen oder ausländischen OGAW aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 35 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Anleger des verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds haben nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 16 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 15 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 17 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des

Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 18 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anleger kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschriebenen Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit

der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragssteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an. Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um

Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (058) 458 48 00).

Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fefundinfo.com).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fefundinfo.com) publiziert. Die Preise werden börsentäglich publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsanteilen;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang - Ergänzende Angaben für Anleger im Fürstentum Liechtenstein

Die folgenden ergänzenden Angaben, erstellt im Mai 2024, sind Bestandteil des Verkaufsprospekts des Berenberg European Small Cap mit Stand Juli 2022 und sollten daher in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Der Verkaufsprospekt ist im Fürstentum Liechtenstein ausschließlich wirksam, wenn er diese ergänzenden Angaben enthält.

Vertrieb der Fondsanteile im Fürstentum Liechtenstein

Die Anteile des Sondervermögens sind zum Vertrieb in Liechtenstein gemäß den Bestimmungen des Kapitels XI des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren angemeldet worden.

Kontakt- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein

LGT Bank AG
Herrengasse 12
FL-9490 Vaduz

Telefon: +423 235 1122
Internet: www.lgt.li

Die Kontakt- und Informationsstelle wird für Anteile des Sondervermögens bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge entgegennehmen.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente und Publikationen

Der Verkaufsprospekt inkl. Anlagebedingungen, die „Wesentliche Anlegerinformationen“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können unter www.universal-investment.com oder bei der Kontakt- und Informationsstelle kostenlos bezogen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien unter www.universal-investment.com publiziert oder können bei der Kontakt- und Informationsstelle erfragt werden.

Anhang - Hinweis für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1,

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at